Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1251

7.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1251 DER KOMMISSION

vom 25. April 2024

zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übermittlung von Statistiken nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 2534)

(Nur der bulgarische, der dänische, der deutsche, der englische, der finnische, der französische, der griechische, der irische, der italienische, der kroatische, der litauische, der niederländische, der polnische, der portugiesische, der rumänische, der schwedische und der slowakische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 gewährt die Kommission den Mitgliedstaaten befristete Ausnahmeregelungen, soweit die Anwendung dieser Verordnung größere Anpassungen in einem nationalen statistischen System erforderlich macht. Ausnahmeregelungen werden nur bei ordnungsgemäßer Begründung und für eine Höchstdauer von drei Jahren gewährt.

(2) Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Finnland und Schweden haben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 Anträge auf Gewährung befristeter Ausnahmeregelungen gestellt, um den mit der Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) eingeführten neuen statistischen Erfordernissen dieser Verordnung nachzukommen.

(3) Entsprechend den in diesen Anträgen übermittelten Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass größere Anpassungen der nationalen statistischen Systeme der betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich sind. Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sind daher gerechtfertigt und sollten Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Irland, Griechenland, Kroatien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Finnland und Schweden gewährt werden.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) über europäische Statistiken eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

([1]) ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/549/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/734/oj).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Ausnahmen von der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 werden den dort genannten Mitgliedstaaten gewährt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2024

Für die Kommission
Paolo GENTILONI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Land: Bulgarien

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 - Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995Q1-2025Q2	September 2025
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – jährlich: P.51g_AN.1132 - Bruttoanlageinvestitionen in Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2026	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.76r MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Einnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - nachrichtlich: Erhebungskosten für Eigenmittel	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999-2025	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) – jährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 12 Monate nach dem Bezugsjahr anstatt t + 11 Monate nach dem Bezugsjahr	1995-2025	November 2027
22	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) – jährlich: P.51g_AN.1132 - Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik, nach A*10 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2025	September 2027
22	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) – jährlich: P.51g_AN.1132 - Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik, nach A*21 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2024	Dezember 2027

Land: Dänemark

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.3r_S.212 Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2020	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2020	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2020	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2020	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage + 3 Arbeitstage	1999Q1-2027Q1	September 2027
27	Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates – vierteljährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: erste Übermittlung zum Zeitpunkt t + 88 Tage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027

Land: Deutschland

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
22	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) – jährlich: P.51g_AN.1132 - Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik, nach A*10 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2025	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
22	Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) – jährlich: P.51g_AN.1132 - Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik, nach A*21 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2024	Dezember 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten (in Jahren und Monaten)	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung für die Variable eine vertrauliche Schätzung auf Grundlage der verfügbaren Daten für den budgetären Zentralstaat (Bund) und die Landesverwaltungen übermittelt werden	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - AF.32L Langfristige Schuldverschreibungen: Nullkupon-Anleihen - Vermögensbilanz	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als vertraulich übermittelt werden	2020-2026	Oktober 2027

Land: Irland

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
6	Finanzierungskonten – jährlich: alle Variablen	Erste Übermittlung zum Zeitpunkt t + 6 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 4 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2025	April 2027
7	Finanzielle Vermögensbilanzen – jährlich: alle Variablen	Erste Übermittlung zum Zeitpunkt t + 6 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 4 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2025	April 2027

Land: Griechenland

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995Q1-2027Q2	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz mit Tabelle 1A zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995Q1-2027Q2	September 2027
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 – Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995Q1-2025Q2	September 2025
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – jährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) und t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2026	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - nachrichtlich: Erhebungskosten für Eigenmittel	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.74r_S.212 Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.74r_S.212 Sonstige laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.3r_S.212 Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2019	September 2027
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich	Ausnahmeregelung zur Konsistenz mit Tabelle 801 zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2025	September 2027
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) – jährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 12 Monate nach dem Bezugsjahr anstatt t + 11 Monate nach dem Bezugsjahr	1995-2025	November 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit < 1 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten (in Jahren und Monaten)	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten in Landeswährung (nach Swaps) - Vermögensbilanz	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten in Euro (nach Swaps) - Vermögensbilanz	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten in Fremdwährungen (nach Swaps) - Vermögensbilanz	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert - ursprüngliche Laufzeit > 1 Jahr	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - ursprüngliche Laufzeit > 1 Jahr	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable zum Teil auf Schätzungen basieren (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit > 1 Jahr	Übermittlung zum Teil auf Schätzungen basiert (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Landeswährung	Übermittlung zum Teil auf Schätzungen basiert (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Euro	Übermittlung zum Teil auf Schätzungen basiert (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Fremdwährung	Übermittlung zum Teil auf Schätzungen basiert (Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2026	Oktober 2027

Land: Kroatien

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz mit Tabelle 1A zum Zeitpunkt t + 9 Monate	1995Q1-2027Q2	September 2027
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 - Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995Q1-2026Q2	September 2027
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.3r_S.212 Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2013-2014	März 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2013-2014	März 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2013-2014	März 2026

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2013-2014	März 2026
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999-2024	September 2026
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999-2024	September 2026
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999-2024	September 2026
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2026Q1	September 2026
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2026Q1	September 2026
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2026Q1	September 2026

Land: Italien

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
25	Nichtfinanzielle Konten des Staates – vierteljährlich: S.13 Staat - D.92p Investitionszuschüsse, Ausgaben - nicht saisonbereinigt	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2002Q1-2025Q3	März 2026

Land: Zypern

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 - Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995Q1-2026Q2	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - nachrichtlich: Erhebungskosten für Eigenmittel	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.74r_S.212 Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.76r MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Einnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.74r_S.212 Sonstige laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.76p MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Ausgaben	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.13 Staat - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.3r_S.212 Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.7r_S.212 Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9r_S.212 Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren – jährlich: S.1 Gesamte Volkswirtschaft - D.9p_S.212 Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2004-2013	September 2026
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2018-2025	September 2027
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2018-2025	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2018Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2018Q1-2027Q1	September 2027
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) – jährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 12 Monate nach dem Bezugsjahr anstatt t + 11 Monate nach dem Bezugsjahr	1995-2024	November 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - ursprüngliche Laufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2024	April 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2024	April 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2024	April 2026

Land: Litauen

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2019	September 2027

Land: Luxemburg

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte zu jeweiligen Preisen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte zu Vorjahrespreisen und in verketteten Volumen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2025	September 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - ursprüngliche Laufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar: Übermittlung als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen für den budgetären Zentralstaat	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit < 1 (einschl.) Jahre	Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar: Übermittlung als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen für den budgetären Zentralstaat	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten (in Jahren und Monaten)	Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar: Übermittlung als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen für den budgetären Zentralstaat	2020-2026	Oktober 2027

Land: Niederlande

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen übermittelt werden (Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2025	Oktober 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen übermittelt werden (Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2025	Oktober 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten - Vermögensbilanz - Restlaufzeit < 1 (einschl.) Jahre	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen übermittelt werden (Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2025	Oktober 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten (in Jahren und Monaten)	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen übermittelt werden (Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2025	Oktober 2026
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit > 1 Jahr	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung kann die Variable als nicht zur Veröffentlichung geeignete Schätzungen übermittelt werden (Variable oder Teile der Variable nicht verfügbar)	2020-2025	Oktober 2026

Land: Polen

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995Q1-2027Q2	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz mit Tabelle 1A zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995Q1-2027Q2	September 2027
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – jährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) und t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2026	September 2027
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) – jährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 12 Monate nach dem Bezugsjahr anstatt t + 11 Monate nach dem Bezugsjahr	1995-2025	November 2027
27	Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates – vierteljährlich: alle Variablen	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung keine Übermittlung vorläufiger Daten zum Zeitpunkt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum.	1999Q1-2027Q1	September 2027

Land: Portugal

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 - Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995Q1-2026Q2	September 2026
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.6 - P.7 Geographische Aufschlüsselung der Exporte und Importe zu jeweiligen Preisen	Übermittlung entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)	2008Q1-2026Q2	September 2026
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.6 - P.7 Geografische Aufschlüsselung der Importe und Exporte zu Vorjahrespreisen und in verketteten Volumen	Übermittlung entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)	2012Q1-2026Q2	September 2026
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.6 - P.7 Geographische Aufschlüsselung der Exporte und Importe zu jeweiligen Preisen	Übermittlung entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)	2008-2026	September 2026
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.6 - P.7 Geographische Aufschlüsselung der Exporte und Importe	Übermittlung entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)	2012-2026	September 2026
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2020	September 2026

Land: Rumänien

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995Q1-2027Q2	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.3_S.14 – Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Dauerhaftigkeit, Untergliederungen für Güter mit mittlerer Lebensdauer, kurzlebige Güter und Dienstleistungen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	1995-2018	September 2025
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: alle Variablen zum Zeitpunkt t + 2/(3) und t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die erneute Übermittlung zu Zwecken der Konsistenz zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum	1995-2026	September 2027
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – vierteljährlich: P.51g_AN.1132 - Bruttoanlageinvestitionen in Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2023	September 2025
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2018	September 2025
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten – jährlich: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1995-2025	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Aufkommen - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.2 Übrige Welt - Verwendung - D.45 Pachteinkommen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: S.13 Staat - Verwendung - D.42 Ausschüttungen und Entnahmen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	1999Q1-2027Q1	September 2027
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – nicht bereinigt: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 3 Monate + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum anstatt t + 85 Tage + 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum	1999Q1-2027Q1	September 2027
20	Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) – jährlich: AN.11 Anlagegüter, nach A*10/A*21 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2024	Dezember 2027
20	Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) – jährlich: AN.117 Geistiges Eigentum, nach A*10/A*21 Wirtschaftsbereichen	Ausnahmeregelung für die Übermittlung von Variablen	2000-2024	Dezember 2027
27	Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates – vierteljährlich: alle Variablen	Bis zum Ablauf der Ausnahmeregelung keine Übermittlung vorläufiger Daten zum Zeitpunkt t + 85 Tage nach dem Bezugszeitraum.	1999Q1-2027Q1	September 2027

Land: Slowakei

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025

Land: Finnland

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken – jährlich: alle Coicop-Untergliederungen (01-13) der Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Untergliederungen auf Grundlage der Coicop-2018-Klassifikation	1995-2023	September 2025

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) – jährlich: alle Variablen	Längere Frist für die Übermittlung: Übermittlung zum Zeitpunkt t + 12 Monate nach dem Bezugsjahr anstatt t + 11 Monate nach dem Bezugsjahr	1995-2023	November 2025

Land: Schweden

Tabelle	Tabellenüberschrift: Betroffene Reihe(n), Code(s) und/ oder Variable(n)	Beschreibung der Ausnahmeregelung	Von der Ausnahmeregelung abgedeckte(r) Bezugszeitraum/ Bezugszeiträume	Erste konforme Übermittlung
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - ursprüngliche Laufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit 1-5 (einschl.) Jahre	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 Staat - gesamte Bruttoverbindlichkeiten mit variablem Zinssatz - Vermögensbilanz - Restlaufzeit > 1 Jahr	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Landeswährung	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Euro	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand") – jährlich: S.13 - Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert, in Fremdwährung	Ausnahmeregelung für die Übermittlung der Variable	2020-2026	Oktober 2027